Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9146**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rainer Galla, Alexander Arpaschi, Joachim Bloch, René Bochmann, Boris Gamanov, Dr. Ingo Hahn, Udo Theodor Hemmelgarn, Stefan Henze, Nicole Hess, Dr. Michael Kaufmann, Heinrich Koch, Knuth Meyer-Soltau, Dr. Rainer Rothfuß, Manfred Schiller, Georg Schroeter, Thomas Stephan, Jörg Zirwes, Ulrich von Zons und der Fraktion der AfD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/7558, 21/9144 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 80 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

 „(3) Das Gericht kann anordnen, dass die mündliche Anhörung gemäß § 72 Satz 2, § 75 Absatz 2 und § 79 Absatz 3 in der Weise erfolgt, dass sich die verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und das Anhörungszimmer übertragen wird. Im Falle des § 79 Absatz 3 soll das Gericht die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich die verfolgte Person bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhält.“

2. § 84 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

 „(1) Gegen die Zulässigkeitsentscheidung nach § 83 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Richter, die dem für die Ausgangsentscheidung zuständigen Senat angehören oder an der Entscheidung mitgewirkt haben, sind von der weiteren Entscheidung ausgeschlossen.“

 b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

 „(2) Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 der Strafpro-

zessordnung). Der fristgerecht eingereichte Antrag hat aufschiebende Wirkung. Der Antrag ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 innerhalb von drei Wochen zu begründen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend."

3. § 161 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

 „(1) Gegen die Entscheidung nach § 159 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Richter, die dem für die Ausgangsentscheidung zuständigen Senat angehören oder an der Entscheidung mitgewirkt haben, sind von der weiteren Entscheidung ausgeschlossen."

 b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

 „(2) Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 der Strafprozessordnung). Der fristgerecht eingereichte Antrag hat aufschiebende Wirkung. Der Antrag ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 innerhalb von drei Wochen zu begründen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend."

Berlin, den 10. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Neustrukturierung sowie die Modernisierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist erforderlich, um eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung auch nach Maßgabe moderner Entwicklungen in der Rechtshilfe zu ermöglichen. Die Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hat einige wesentliche Kritikpunkte ergeben, die Anlass zu den Änderungsanträgen gaben.

Unter anderem forderten die Sachverständigen, dass die Vorschriften über die Anhörung per Videoübertragung im IRG-E an die (bewährten) Vorschriften der deutschen Strafprozessordnung angeglichen werden. Insbesondere sollte das in der Strafprozessordnung angelegte Ermessen des Strafgerichts hinsichtlich der Anordnung von Anhörungen per Videoübertragung auch im IRG-E angewendet werden. Diesen Vorschlägen trägt der Änderungsantrag zu § 80 Absatz 3 IRG-E Rechnung.

Des Weiteren kritisierten Sachverständige, dass vorgesehene Rechtsbehelfe im IRG-E, konkret der Rechtsbehelf gegen eine Auslieferungsentscheidung sowie der Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, von der Bundesregierung nicht als echte Rechtsmittel mit Devolutiveffekt ausgestaltet worden sind. Die Änderungsanträge zu § 84 Absatz 1 IRG-E und § 161 Absatz 1 IRG-E tragen dieser Kritik Rechnung und dienen dem Ziel, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auch berücksichtigt der Änderungsantrag zu den §§ 84 und 161 IRG-E die Kritik verschiedener Sachverständiger, dass die im Entwurf vorgesehene einwöchige Frist, sowohl zur Einlegung als auch der Begründung der Rechtsbehelfe in § 84 Absatz 2 IRG-E und § 161 Absatz 2 IRG-E, ungenügend ist, weil eine Woche nicht ausreichend erscheint, um in komplexen Fällen angemessen vortragen zu können. Die Änderungsanträge sehen vor, dass die Einlegungsfrist für die Rechtsbehelfe mit einer Woche unverändert bleibt, ergänzend aber eine Begründungsfrist von drei weiteren Wochen geschaffen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 80 Absatz 3 IRG-E)

Die Neufassung des Satzes 1 verzichtet auf die gesondert einzuholende Einwilligung der verfolgten Person zur mündlichen Anhörung per Videoübertragung. Eine mündliche Anhörung per Videoübertragung wird damit allein in das Ermessen des zuständigen Gerichts gestellt. Folgerichtig entfallen auch die weiteren Voraussetzungen, die es einem Gericht ermöglichen sollen, eine Videoanhörung anzuhören, die § 80 Absatz 3 Satz 2 postuliert. Daher wird der Satz 2, weil nicht mehr erforderlich, gestrichen und der folgende Satz 3 wird zu Satz 2.

Zu Nummer 2 (§ 84 IRG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Anfügung des neuen Satzes 2 wird dem Ziel effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen und ein echter Rechtsbehelf gegen Auslieferungsentscheidungen eingeführt, indem geregelt wird, dass Richter des Oberlandesgerichts, die an der Ausgangsentscheidung beteiligt waren, nicht ein weiteres Mal über den Rechtsbehelf entscheiden dürfen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird eine neue Rechtsbehelfsbegründungsfrist eingeführt. Diese beträgt drei Wochen und beginnt nach Ablauf der Einlegungsfrist für den Rechtsbehelf, die wie im Entwurf der Bundesregierung weiterhin eine Woche beträgt. Mit der Ausgestaltung der Begründungsfrist von drei Wochen soll vermieden werden, dass in komplexen Fällen tatsächlich keine ausreichende Zeit zur Abstimmung mit den Betroffenen sowie zum ausreichenden Vortrag vor Gericht gibt, was im Hinblick auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nicht hinnehmbar ist.

Zu Nummer 3 (§ 161 Absatz 1 und 2 IRG-E)

Die Änderungen in den beiden Absätzen erfolgen in Analogie zu den vorhergehenden Änderungen des § 84 Absatz 1 und 2 IRG-E. Die Änderungen an dieser Stelle dienen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes in den Fällen der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.